Allgemeine Vertragsbedingungen Telekom-Dienstleistungen (Ausgabe vom 1. Februar 2009)

1. Vertragsgegenstand
Die WWZ Telekom AG (nachfolgend WWZ genannt) bietet Zugang über ihre Netze und über jene ihrer Partner zu Radio/TV-, Internet und Telefoniedienstleistungen (nachfolgend Dienstleistungen genannt) sowie das Speichern von Kundendaten auf den Servern der WWZ an. Die Leistungsspezifikationen und Preislisten sind integrierter Bestandteil des Vertragverhältnisses. Vereinbarungen, welche darüber hinausgehen, bedürfen der Schriftlichkeit. Widersprechen sich der Vertrag und die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), gilt der Vertrag. WWZ behalten sich vor, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

2. Allgemeines
Der Kunde verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde haftet für alle Drittansprüche, die wegen Nichtbeachtung schweizerischer und ausländischer Bestimmungen durch den Kunden entstehen. Die Haftung erstreckt sich über den gesamten Schaden und für alle weiteren Aufwendungen wie z.B. die Abwehr von Anschuldigungen gegenüber WWZ. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Zugang zu den Dienstleistungen allfällige Informationen und Inhalte mit unseriösem, anstössigem oder illegalem Inhalt erhältlich sind. Es ist alleinige Aufgabe des Kunden in diesem Zusammenhang für die Einhaltung aller rechtlicher Bestimmungen (insbesondere denjenigen des Jugendschutzes) sowie für die Wahrung der Rechte aller Benutzer des Zugangs zu sorgen. Dies bedeutet insbesondere eine geeignete Kontrolle der Benutzung durch Kinder und Jugendliche. Allfällige Empfehlungen und technische Vorkehrungen zum Zweck des Jugendschutzes stellen keine Garantie für die Wahrung des Jugendschutzes dar und entbinden den Kunden in keiner Weise von der Pflicht, in angemessener Weise eigene Massnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für Daten aus so genannten Newsgruppen oder IRC-Kanälen.

3. Vertragsdauer
Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und beginnt mit der Bestätigung der Anschlussbestellung und einer allfälligen Lieferung des Kabelmodems. Die Mindestvertragsdauer beträgt in der Regel 3 Monate. Dieselbe Frist gilt auch bei Vertragsänderungen durch den Kunden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer beträgt die Kündigungsfrist in der Regel 1 Monat, kündbar jeweils per Ende des Folgemonats. WWZ kann (z.B. für Aktionen) eine davon abweichende Mindestvertragsdauer bzw. Kündigungsfrist festlegen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. WWZ kann in jedem Fall Preiserhöhungen und Produktanpassungen unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vornehmen. Bei einer Verletzung der allgemeinen Vertragsbedingungen oder anderer Vereinbarungen hat WWZ die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die Abonnementsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

4. Betrieb
WWZ sorgt für die einwandfreie Signalübertragung über ihre Netze. Der Pikettdienst nimmt Störungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb entgegen und sorgt für deren schnellstmögliche Behebung innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit. WWZ behält sich vor, dem Kunden ungerechtfertigt angeforderte Pikteteinsätze zu verrechnen. Voraussetzung für die Nutzung der Dienstleistungen ist ein Kabelfernsehanschluss und ein Kabelfernsehabonnement. Der Kunde ist für die Hausinstallation der Kabelfernsehleitungen verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen von WWZ ausführen zu lassen. Ebenso fallen der Betrieb der angeschlossenen Geräte und der benutzten Programme in den Verantwortungsbereich des Kunden. WWZ erbringt die vereinbarten Dienstleistungen nach der ihr zur Verfügung stehenden technischen, finanziellen und personellen Ressourcen, übernehmen aber keine Gewähr für die unterbruchs- und störungsfreie Erbringung der Dienstleistungen. Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, wenn ein qualitativ genügender Kabelanschluss besteht. WWZ entscheidet nach eigenem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und können den Abschluss eines Vertrags wegen des Fehlens einer Voraussetzung, aber auch ohne Grund, ablehnen. Bei Ablehnung gilt der Antrag des Kunden als gegenstandlos. Jede Haftung der WWZ im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit wird ausgeschlossen.

5. Internet Zugang
Mit den Internet-Zugangsdiensten der WWZ hat der Kunde die Möglichkeit, einzelne Arbeitsstationen oder ganze Netzwerke an das Internet anzuschliessen. WWZ behält sich vor, bestimmte Dienste (Ports) zu sperren oder allfällige Einschränkungen bei der Anzahl der Arbeitsplätze pro Anschluss einzuführen. Am Internetanschluss „Business“ ist auch der Betrieb kundeneigener Web-/Mail-Hosting oder ähnlicher Dienste möglich. Der Anschluss von Dritten ist ausgeschlossen und bedingt eine weiter gehende, schriftliche Vereinbarung. WWZ hat das Recht, Preisdifferenzen aus missbräuchlicher Nutzung rückwirkend in Rechnung zu stellen. Zu Kontrollzwecken ist den Mitarbeitenden der WWZ und ihren Beauftragten jederzeit der Zugang zur Installation zu gewähren. Bei bestimmten Produkten verrechnet WWZ dem Kunden die Datenmenge (Up- und Downstream) gemäss der Preisliste und der durch WWZ vorgenommenen Erfassung der Datenmenge. Der Kunde akzeptiert die Erfassung seiner Datenmenge durch das Erhebungssystem der WWZ. Ist der Kunde mit der Höhe der in Rechnung gestellten Datenmenge nicht einverstanden, so hat er nachzuweisen, dass die ihm verrechnete Datenmenge nicht zutrifft. Die angegebenen Down- und Upstream-Geschwindigkeiten sind als Maximalwerte („best effort“) zu verstehen und können nicht garantiert werden. Bei bestimmten Gegebenheiten (z.B. Technologiewechsel) ist es möglich, dass nicht alle noch eingesetzten Geräte die angegebenen Geschwindigkeiten unterstützen. Eine Preisreduktion kann dadurch nicht gewährt werden. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist nur der im Anmeldeformular genannte Kunde persönlich berechtigt, den Internet-Zugang zu nutzen. WWZ entscheidet über die Vergabe von IP-Adressen. Diese werden dem Kunden zur Benutzung ausgeliehen. Nach Beendigung des Vertrages gibt der Kunde alle ihm zugeteilten IP-Adressen frei. Primäre DNS-Server von WWZ eigenen IP-Netzen werden nur durch WWZ geführt. Über eine allfällige Delegation dieser Aufgabe an den Kunden oder an Dritte entscheiden ausschliesslich WWZ. In Fällen von Spamming (Massen-E-Mails), Virenverbreitung, Netzwerk-Scanning oder ähnlichen Missbräuchen ist es WWZ gestattet, betroffene Anschlüsse ohne Vorankündigung zu sperren. WWZ kann auch in anderen angezeigten Fällen Sperrungen des Modems vornehmen und Sicherheitsrichtlinien für den Betrieb von Internetdiensten (Mail, News, IRC etc.) erstellen, um Spamming oder ähnliche Missbräuche im Netz der WWZ zu verhindern. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, kann WWZ die Überwachung des Internet-Verkehrs vornehmen.

Notifier des WWZ-Internetdienstes
WWZ stellt den Kunden ein Hilfsmittel (Notifier) zur Überwachung der Datenmengen zur Verfügung. Der Kunde kann sich damit verschiedene Datenmengenlimiten setzen, die einen E-Mail-Dienst oder ein Abschalten des Modems auslösen können. Der Notifier ist kein Echtzeit-System. Die Datenmengen werden in bestimmten Zeitabschnitten aktualisiert. Der Notifier kontrolliert anschliessend die Datenmenge mit den gesetzten Regeln. Werden in der Zwischenzeit sehr grosse Datenmengen transferiert, können die Alarmwerte deutlich überschritten werden. Der Zugang zum Notifier ist mit einem Benutzernamen und Passwort geschützt. Die dem Kunden mitgeteilten Passwörter sind für die persönliche Verwendung bestimmt und daher vertraulich zu behandeln. Der Notifier ist eine Ergänzung zur Überwachung der Datenmenge und ersetzt die eigene Kontrolle und Verantwortung für die Datenmenge des Benutzers nicht. WWZ kann keine Gewähr für eine korrekte Alarmierung und/oder Sperrung des Modems übernehmen und lehnen jegliche Haftung ab. Die Reaktivierung des durch den Notifier abgeschalteten Modems kann nur durch WWZ vorgenommen werden. Sie erfolgt am 1. des Monats automatisch. Die manuelle Aktivierung ausserhalb der Bürozeit, an Wochenenden und an Feiertagen ist kostenpflichtig.

„Fair Use Policy“
Das Internet bietet eine praktisch unbeschränkte Fülle an Nutzungsmöglichkeiten. Einige davon belasten das lokale, aber auch das nationale und internationale Netz sehr stark (z.B. Downloads). Der Kunde verpflichtetet sich deshalb bei bestimmten Produkten zum „Fair Use“. D.h., die übermässige oder unnötige Nutzung des Internets wird vermieden, so dass die Dienstqualität insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Sinkt die Dienstqualität (insbesondere die Geschwindigkeit) durch Verstösse gegen die „Fair Use Policy“, behält sich WWZ alle notwendigen Massnahmen vor. Mögliche Massnahmen sind nebst der Information des Kunden, ein Wechsel auf ein volumenabhängiges Produkt, die Verlangsamung/Sperrung des Kundenanschlusses, resp. einzelner Dienste, oder die Auflösung des Vertrages. Die Beurteilung einer übermässigen oder unnötigen Nutzung wird durch WWZ vorgenommen.

6. Web-/Mailhosting
Der Kunde nutzt das Hosting-Angebot der WWZ ausschliesslich für eigene Zwecke. Der Wiederverkauf und die Nutzung durch Dritte bedingen weiter gehende Vereinbarungen. WWZ ist in keiner Weise verantwortlich für auf den Servern gespeicherte Daten. Verboten ist die Speicherung von widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalten. WWZ hat das Recht, die vom Kunden gespeicherten Inhalte zu löschen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen, wenn nach ihrer Ansicht die Gefahr besteht, dass die Inhalte gegen Gesetze, moralische und/oder gesellschaftliche Konventionen verstossen. Hierbei kann die Rechtslage und die Anschauung anderer Staaten angemessen berücksichtigt werden. WWZ behält sich vor, Einschränkungen bezüglich der Wahl von E-Mail- und von DNS-Namen vorzunehmen. WWZ kann für ihre Bemühungen, unverlangte Massen-E-Mails und unverlangte kommerzielle E-Mails zu stoppen, Filtertechnologie oder andere Massnahmen einsetzen. Der Einsatz solcher Filtertechnologie oder anderer Massnahmen können dazu führen, dass einige der E-Mail-Nachrichten, die über die Mailserver der WWZ gesendet oder empfangen werden, vorübergehend oder dauerhaft blockiert werden, auch dann wenn diese E-Mail-Nachrichten keine Verletzung der Anti-Spam-Richtlinie darstellen. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, kann WWZ die Überwachung des E-Mail-Verkehrs vornehmen.

7. Telefonie-Dienst
Für den Telefonie-Dienst benötigt der Kunde ein geeignetes Telefon-Endgerät. Die meisten in der Schweiz zugelassenen Geräte werden unterstützt. Aus rechtlichen oder anderen Gründen kann es vorkommen, dass bereits erteilte Rufnummern geändert werden müssen. Der Kunde hat die Möglichkeit, alle abgehenden Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten (090x-Nummern) zu sperren. Eine solche Sperrung (wie auch deren Deaktivierung) muss durch den Kunden selbst vorgenommen werden. WWZ informiert, wie eine Sperrung zu aktivieren, bzw. zu deaktivieren ist. Die Verbindungskosten werden auf Basis der Aufzeichnungen von WWZ, resp., deren Partner, in Rechnung gestellt. Zahlungsart und -bedingungen ergeben sich aus der akzeptierten Anmeldung sowie aus der dem Kunden zugestellten Rechnung. Bei Unterschieden gilt die akzeptierte Anmeldung. Mit der Nutzung der Dienstleistung akzeptiert der Kunde automatisch die Aufzeichnung und Verrechnung der Verbindungskosten. Der Kunde ist in jedem Fall für die Benutzung seines Anschlusses verantwortlich und hat alle ihm auf der Telefonrechnung belasteten Beträge zu bezahlen. Das gilt auch dann, wenn unbefugte Dritte den Anschluss benutzten oder kostenpflichtige Nummern gewählt wurden. Der Telefonie-Dienst bezieht sich nur auf die vertraglich vereinbarte Adresse und darf nicht auf weitere Wohnungen oder Liegenschaften übertragen werden. Das Kabelmodem darf nur an der vereinbarten Installationsadresse genutzt werden, da andernfalls die Rückverfolgung eines Notrufes nicht mehr gewährleistet werden kann. Für Notrufe von anderen als vertraglich vereinbarten Standorten sind geeignete Kommunikationsmittel einzusetzen, die die Rückverfolgung erlauben.

8. Datenweitergabe
WWZ darf Informationen über Kunden nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung oder Koordination erforderlich ist. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist nicht erlaubt. Der Eintrag in öffentlich zugängliche Verzeichnisse (E-Mail, URL) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

9. Haftung
Mit Inanspruchnahme der Dienste der WWZ werden im Rahmen des gesetzlich wegbedingbaren Umfanges keinerlei Haftungsansprüche gewährt. Insbesondere wird keine Haftung für Unterbrüche im Netzbetrieb sowie für unvollständige, unterbrochene oder zeitlich verzögerte Übertragungen von Daten übernommen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden an Geräten von Kunden durch die Übertragung von Daten (z.B. Computerviren). WWZ garantiert keine Datensicherheit, insbesondere nicht für Daten, die auf dem System des Kunden gespeichert werden. Der Kunde ist für den Schutz seiner gespeicherten Daten und verwendeten Programme selbst verantwortlich. WWZ empfiehlt dem Kunden, alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz seiner Daten und Programme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die getroffenen Schutzmassnahmen sollten in jedem Fall geheim gehalten werden. Die dem Kunden mitgeteilten Passwörter sind für die persönliche Verwendung bestimmt und daher vertraulich zu behandeln. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, das Passwort unverzüglich zu Beginn und danach in unregelmässigen Abständen zu ändern. Meldet der Kunde den Verlust des Passworts, so werden dem Kunden die mit der Passwortänderung verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Modemnutzung
WWZ stellt in der Regel für die Nutzung der Dienstleistungen das notwendige Modem zur Verfügung. WWZ entscheidet, ob das Modem leihweise zur Verfügung gestellt, vermietet oder verkauft wird. Wird das Modem vermietet, bleibt es immer in Besitz der WWZ. WWZ kann für die Zeit, während der das Modem zur Verfügung gestellt wird, ein unverzinsliches Depot einziehen. Die Rückerstattung an den Kunden erfolgt nach Zahlung aller offenen Beträge. Das Kabelmodem gewährleistet einen einwandfreien Anschluss an das Netz und interpretiert die angewendeten Übertragungsprotokolle. WWZ kann für die Amortisation und für den Betrieb und die Wartung des Kabelmodems eine Gebühr erheben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Preislisten der WWZ. Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Kabelmodem. An den Geräten dürfen keinerlei technische Veränderungen vorgenommen werden. Mitarbeiter der WWZ und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei Vertragsauflösung ist das Kabelmodem sofort und in einwandfreiem Zustand an WWZ zurückzugeben. Für nicht retournierte oder schadhafte Kabelmodems ist WWZ berechtigt, den vollen Neupreis zu verrechnen. WWZ kann das Modem auch zum Kauf anbieten. In diesem Fall gehen Eigentum und Haftung an den Kunden über. Das Modem muss den Spezifikationen der WWZ entsprechen. WWZ kann Einschränkungen betreffend Herkunft des Modems (Hersteller, Distributor, Detailhandel etc.) festlegen. WWZ kann eine minimale Garantie-, bzw. Nutzungsdauer für das Modem festlegen. Diese werden schriftlich mit dem Kaufvertrag vereinbart und beinhalten Leistungen für Reparatur oder Ersatz bei Defekten, bzw. technologischen Änderungen. Garantie- und Nutzungsdauer müssen nicht identisch sein. Gegenüber WWZ kann keinerlei Ansprüche (insbesondere bei Defekten und Technologieänderungen) über die festgelegte Dauer hinaus geltend gemacht werden. Kann aus technischen, rechtlichen oder anderen Gründen die von WWZ formulierte Nutzungsdauer nicht eingehalten werden, so unterbreitet WWZ dem Kunden ein angemessenes Rückkaufangebot. Andere Rückkaufgründe (Wegzug, Kündigung des Vertrages, etc.) können nicht geltend gemacht werden.

11. digiTV
Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind gültig für die ab dem 1.3.2007 gültigen digiTV Services. Für die bis zum 1.3.2007 gültigen digiTV Services mit Sternen gelten nach wie vor die allgemeinen Geschäftsbedingungen Ausgabe September 2005.

Parteien und Gegenstand des Vertrages
Mit digiTV wird die digitale Übertragung von Bild und Ton über das Kabelnetz verstanden, für deren Empfang die Nutzung einer Set-Top-Box erforderlich ist. Die vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des digiTV zwischen Kunde und der WWZ umfasst die vorliegenden AVB und die Anmeldung des Kunden. In der Anmeldung wird der Umfang der verlangten Dienstleistungen vereinbart. Die erste Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Spätere Mutationen können mündlich vereinbart werden; mit der Bezahlung der Rechnung erklärt sich der Kunde mit der Mutation einverstanden. Die Nutzung des digiTV bedingt einen betriebsbereiten Kabelanschluss. Die technische Installation muss den geltenden Werkvorschriften entsprechen. Allfällige Kabelfernseh- und Netzanschlussgebühren sind im digiTV nicht enthalten. Eine Änderung der Urheberrechtssituation kann Preisanpassungen bedingen. Mit der Kenntnisnahme der AVB durch den Kunden, spätestens aber mit der Benutzung der Dienstleistung, anerkennt der Kunde die vorliegenden AVB. Der Kunde muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Anmeldung durch seinen gesetzlichen Vertreter ebenfalls zu unterzeichnen. Zur Kontrolle der Identität kann WWZ eine Ausweiskontrolle durchführen. WWZ ist berechtigt, über die Zahlungsfähigkeit des Kunden Nachforschungen vorzunehmen. Sie kann ohne Nennung von Gründen eine Kaution, die Anwendung des Lastschriftverfahrens verlangen oder den Vertrag ablehnen. Eine Schadenersatzforderung kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine Änderung dieser AVB durch WWZ bleibt jederzeit vorbehalten. Die aktuellen AVB können jederzeit bei WWZ angefordert oder auf dessen Webseite abfragt werden. Ein Wohnungswechsel ist der WWZ mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt dies der Kunde, ist WWZ berechtigt, ihre Aufwendungen zu verrechnen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte ist nicht möglich. Die Verwendung in öffentlichen Räumen, sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung der mit dem digiTV angebotenen Dienstleistungen, ist nur mit schriftlichem Einverständnis der WWZ gestattet.

Verrechnungssystem
Grundlage für die Verrechnung ist die aktuelle Preisliste. Die Preisfestsetzung erfolgt aufgrund der gewählten Programme und Programmpakete. Preisanpassungen der Programme und Programmpakete kann durch WWZ jederzeit vorgenommen werden. Ebenso kann WWZ ein neues Verrechnungssystem einführen. Entstehen für den Kunden dadurch Mehrkosten, wird der Kunde rechtzeitig informiert. Für die Anpassungen des vereinbarten Dienstleistungsumfanges ist WWZ berechtigt, seine Kosten in Rechnung zu stellen. Zu diesem Zweck kann eine Mutationsgebühr erhoben werden.

Programmpalette
Die WWZ ist bestrebt, die Programme ohne Unterbrechung und in hoher Qualität zu übertragen. Ein Ausfall der Übertragung kann aus technischen Gründen, wegen Funktionsstörungen der Set-Top-Box, einem Sendeunterbruch des Programmanbieters oder weiteren Gründen nicht ausgeschlossen werden. Es kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden. Die für den Betrieb des digiTV notwendige Technik, Geräte und Software gehören in den Zuständigkeitsbereich der WWZ. Es ist denkbar, dass gleichzeitig mehrere verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Standards zur Datenübertragung eingesetzt werden. Um den technischen Fortschritt oder einen wirtschaftlichen Betrieb des digiTV zu ermöglichen, sowie infolge von Vorgaben der Normung, können technische Änderungen am System erforderlich sein, welche das Auswechseln der Geräte (Box, Smartcard), die Änderung von Codierung oder Frequenzen usw. bedingen. Ein Schadenersatz oder eine Minderung der Gebühren kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Eine Anpassung der Programmpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Kundeninteresse, Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Rechten, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die WWZ ist bestrebt, die entfallenden Programme zu ersetzen. WWZ hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes Programm zu ersetzen. Ist der Kunde mit diesem Wechsel nicht einverstanden, hat er dies innerhalb von einem Monat zu melden, andernfalls gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend genehmigt. Kann in Programmpaketen kein adäquater Ersatz gefunden werden, so ist WWZ berechtigt ein Programm ersatzlos streichen. Ein Anspruch auf Preisreduktion entsteht dadurch nicht.

Set-Top-Box und Smartcard
Die Set-Top-Box und Fernbedienung (nachfolgend als «Box» bezeichnet) kann gemietet oder gekauft werden. Ein einwandfreier Empfang ist nur mit der von WWZ angebotenen Box gewährleistet.. Die Benutzung der Box ist ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Dienstleistungen im digiTV gestattet. WWZ kann eine minimale Garantie- bzw. Nutzungsdauer für die Box festlegen. Diese werden schriftlich mit dem Kaufvertrag vereinbart und beinhalten Leistungen für Reparatur oder Ersatz bei Defekten bzw. technologischen Änderungen. Garantie- und Nutzungsdauer können unterschiedlich sein. Gegenüber der WWZ können keinerlei Ansprüche (insbesondere bei Defekten und Technologieänderungen) über die festgelegte Dauer hinaus geltend gemacht werden. Kann aus technischen, rechtlichen oder anderen Gründen die von WWZ formulierte Nutzungsdauer nicht eingehalten werden, so unterbreitet WWZ ein angemessenes Rückkaufangebot. Andere Gründe für einen Rückkauf (Wegzug, Kündigung des digiTV Vertrages, etc.) können nicht geltend gemacht werden. Die Installation der Box erfolgt durch den Kunden entsprechend den Weisungen der WWZ. Der Kunde verpflichtet sich zum sorgsamen Umgang mit der Box. Das Öffnen der Box oder Abänderungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Der Kunde haftet für verursachte Schäden. Er haftet ebenfalls für Schäden, welche durch höhere Gewalt (Brand, Wasser, Blitzschlag usw.) entstehen können. Bei Funktionsstörungen der Box sorgt WWZ für eine rasche Reparatur oder ein Ersatzgerät. Nur WWZ ist befugt, eine Reparatur vorzunehmen. Der Kunde muss das schadhafte Gerät der WWZ übergeben. Eine Weitergabe von gemieteten Boxen an Dritte ist nicht zulässig. Die Smartcard darf nur mit der/den hierzu bestimmten Box(en) verwendet werden. Die Smartcard kann von WWZ auch einzeln verkauft werden. Der Kunde hat damit die Möglichkeit, das komplette digiTV Programm auch via DVB-C Empfängern, die von WWZ nicht geprüft sind, zu empfangen. WWZ weisst darauf hin, dass diesfalls keine Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit gegeben werden kann. Bei Problemen wird auf den Fachhandel verwiesen, bei dem der Kunde das Gerät gekauft hat. Der Inhaber der Smartcard darf diese nur zum privaten Gebrauch an der auf dem Kartenantrag angegebenen Adresse benutzen. Die Karte darf vom Inhaber nicht weitergegeben werden. Insbesondere darf sie nicht an Dritte weder verliehen noch verkauft werden. Es ist untersagt, sich zu den auf der Karte enthaltenen Informationen ganz oder teilweise Zugang zu verschaffen, sie zu kopieren, zu entziffern oder zu ändern. Ebenso ist es untersagt, die Karte zu zerlegen, zu verändern oder zu vervielfältigen. Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verantwortlich, dass die gemieteten Boxen in ordnungsgemässem Zustand der WWZ innerhalb von 5 Tagen zurückgebracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat die WWZ das Recht, die Gerätekosten und Umtriebe in Rechnung zu stellen. Eine Umgehung der Decodierung sowie Versuche, die Decodierung zu umgehen, können gerichtlich verfolgt werden und ziehen eine unmittelbare Vertragsauflösung nach sich. Der Kunde haftet für alle daraus entstehenden Folgeschäden, wie zum Beispiel das Auswechseln aller Boxen im Versorgungsgebiet. Der Standort der Box, welcher in der Anmeldung angegeben wird, ist verbindlich. WWZ erhält auf Wunsch freien Zugang zum Kabelanschluss für Kontrollzwecke, Messungen und für den Betriebsunterhalt. Soweit gesetzlich möglich, schliesst WWZ jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden aus, die sich aufgrund der Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen der WWZ ergeben. In keinem Fall haftet WWZ für den aus welchen Gründen auch immer entstehenden Verlust von Daten, wie zum Beispiel Filmen, Musik oder anderen Daten, die auf der Festplatte eines Produktes der WWZ oder auf Fremdprodukten gespeichert werden.

Urheberrechte und Jungendschutz
Der Kunde verpflichtet sich, alle urheberrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ohne eine spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt. Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmanbieters für das Sendegebiet der WWZ ist es möglich, dass einzelne Sendungen von Programmanbietern im digiTV nicht übertragen werden können.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über digiTV auch Inhalte übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, zu verhindern, dass in seinem Haushalt bzw. seiner Unternehmung solche Programme durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

Ausserordentliche Kündigung
Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder Missachtung der vertraglichen Vereinbarungen hat WWZ das Recht, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Einhaltung von Fristen aufzulösen und/oder den Anschluss des Kunden stillzulegen. Wird der Anschluss des Kunden stillgelegt, bleiben die Gebühren weiterhin geschuldet.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen (betrifft alle Dienste)
Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Andernfalls kann WWZ Massnahmen zur Schadensminderung (z.B. Unterbrechung des Dienstes) ergreifen. Da die Rechnungsstellung erst nach der Leistungserbringung erfolgt, kann WWZ Vorauszahlung oder andere Sicherheiten verlangen. WWZ ist berechtigt, erbrachte Dienstleistungen nachträglich über einen Zeitraum von 12 Monaten in Rechnung zu stellen. Für die Monatsgebühr und alle ihre Teile kann der 1. Monat pro rata oder vollständig abgerechnet werden. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung, unabhängig des Unterbruchgrundes, kann WWZ eine Bearbeitungsgebühr erheben.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht
Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist **Zug**. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird dann durch eine Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts ersetzt, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses in rechtswirksamer Weise entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, die Pflichten aus dem Vertrag mit WWZ einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen treten per 1.2.2009 in Kraft und ersetzen alle vorherigen. Sie ergänzen die Anschluss- und Lieferbedienungen für das Kabelfernsehnetz der WWZ.